

## Merkblatt zur Funktionalität

### „Vorläufige Amtsenthebung nach § 54 BNotO“

Eine vorläufige Amtsenthebung ist gemäß § 78l Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 67 Abs. 6 Nr. 4 BNotO von den Notarkammern in das Notarverzeichnis einzutragen. Mit der Eintragung hebt die Bundesnotarkammer gemäß der Regelung in § 78n Abs. 3 Satz 1 BNotO i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 NotVPV die Zugangsberechtigung der Amtsperson zu ihrem besonderen elektronischen Postfach auf.

Mit der Eintragung der vorläufigen Amtsenthebung wird das Zertifikat für die elektronische Signatur gemäß § 33 Abs. 2 BNotO automatisch gesperrt.

Damit wir die Sperrung der Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach veranlassen können, bitten wir Sie, uns **unmittelbar** nachdem Sie die Eintragung der vorläufigen Amtsenthebung in das Notarverzeichnis vorgenommen haben, **mit dem beigefügten Formular** über die vorläufige Amtsenthebung zu informieren.

Bitte informieren Sie uns **gesondert** auch über das Wirksamkeitseende der vorläufigen Amtsenthebung, sobald Ihnen dieses Datum bekannt ist.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular richten Sie bitte per Telefax an:

**Bundesnotarkammer**

**z. H. Frau Viola Schadow**

**Telefax: 030/38 38 66 88**

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Weisen Sie im Falle einer Verwahrung durch eine Notariatsverwaltung oder Notarkammer die/den vorläufig des Amtes enthobene Notarin/Notar unbedingt dazu an, in Urkundenverzeichnis und Verwahrungsverzeichnis eine Amtsübergabe gem. §§ 51, 58 BNotO durchzuführen, damit die neue Verwahrstelle Zugang zu den Verzeichnisinhalten erhält!*
- 2. Bitte informieren Sie die Notarin oder den Notar, dass das Signaturzertifikat (d.h. inklusive Berufsattribut) nach dem Ende der Wirksamkeit der vorläufigen Amtsenthebung und Fortführung des Amtes bei der Zertifizierungsstelle neu beantragt werden muss.*
- 3. Kontaktieren Sie uns umgehend, wenn Sie den begründeten Verdacht haben, dass die einer/einem vorläufig des Amtes enthobenen Notarin/Notar erteilten Zugangsberechtigungen zu sonstigen Systemen der Bundesnotarkammer missbräuchlich genutzt werden. Den Zugang zu den einzelnen Systemen können wir manuell sperren.*
- 4. Sollten Sie die Amtstätigkeit der Amtsperson, zu der die vorläufige Amtsenthebung im Notarverzeichnis erfasst ist, zu einem späteren Zeitpunkt endgültig beenden, ist keine weitere Mitteilung an die Bundesnotarkammer notwendig.*

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte unseren Support unter der Telefonnummer 0800/35 50-410 oder unter der E-Mail-Adresse [nvz@bnotk.de](mailto:nvz@bnotk.de).